

Das Wichtigste über das Zeitkonto - Modell kurz zusammengefasst:

Zeitkonto (§ 61 Abs. 13 bis 19 Gehaltsgesetz):

- Seit Schuljahr 2009/10 möglich
- Mehrdienstleistungen können auf Wunsch der Lehrkraft nicht vergütet, sondern als Zeitguthaben gespeichert werden. Der Verbrauch des „angesparten“ Zeitguthabens erfolgt grundsätzlich nur in Form einer mindestens 50%-igen Freistellung für ein ganzes Unterrichtsjahr.
- Möglich für Pragmatisierte (Beamte) und Vertragslehrer/innen (unbefristet IL [Entlohnungsschema] und vollbeschäftigt)
- Zu beachten:
 - Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.
 - MDL können zur Gänze oder in einem bestimmten %-Satz als Wochen-Werteinheiten dem Zeitkonto gutgeschrieben werden.
 - Jahresnorm ist 720 WE.
Bsp: 5 MDL – durchschnittlich 36 Wochen geleistet → 180 WE werden auf das Zeitkonto gutgeschrieben.
→ Zwei (vier) Jahre durchschnittlich 5 MDL → eine 50 %-ige (100%-ige) Freistellung für ein ganzes Jahr bei vollem Bezug möglich.
 - Die gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten können ab Beginn des 50. Lebensjahres „verbraucht“ werden.
 - Die frei werdenden Wochenstunden müssen von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft übernommen werden.
 - Der Verbrauch ist zu bewilligen (keine wichtigen dienstlichen Interessen).
 - Eine Freistellungen bis zum Pensionsantritt muss bewilligt werden!
 - Mindestens für ein ganzes Schuljahr (außer bei Pensionierung!)
 - im Ausmaß von 50% bis 100% Prozent der Lehrverpflichtung (Herabsetzung)
 - Für eine volle Freistellung ist die Zahl von 720 Wochen-Werteinheiten erforderlich
 - Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden
 - Während einer teilweisen Freistellung besteht ein Schutz gegen zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme wie während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung
 - Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind unter Zugrundelegung der aktuellen (Antragstellung, Ausscheiden ...) besoldungsrechtlichen Stellung zu vergüten.
 - Auf Antrag,
 - Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand
 - oder der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe